

Online-Veranstaltung 11.12.2021, 13.30h bis 15.30h
Asylpolitisches Forum 2021

**AG 3:
Zusammenarbeit von Anwältinnen
und haupt- und ehrenamtlichen Berater:innen**

**„Haupt- und ehrenamtliche
Flüchtlingsberatung und
Migrationsanwaltschaft:
Gegenseitige Erwartungen und
„Best-Practice-Standards“ der
Zusammenarbeit
aus anwaltlicher Perspektive“**

von Rechtsanwalt Jens Dieckmann, Bonn

*Jens Dieckmann, Rechtsanwalt, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn
Tel.: 0228/9637978; Fax: 0228/9637979; email: j-dieckmann@gmx.net*

Gesetzestexte: Ausländerrecht, Beck-Texte im dtv, 35. Aufl. 2021

Kommentar: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, 3.A., 2021

Zur Einführung:

„Besser zusammen – Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit. Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten.“ Hg. Deutsches Rotes Kreuz, Mitherausgeber DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V., Münster, Februar 2020, Autor*innen: Eileen Hageböling und RA Jens Dieckmann, https://drkwohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/2020_arbeitshilfe_besser_zusammen.pdf

Qualitätssicherung in der Asylverfahrensberatung
Arbeitshilfe: Das Rechtsdienstleistungsgesetz, AWO, Stand: 9/2019
<https://www.asyl.net/view/detail/News/das-rechtsdienstleistungsgesetz/>

Arbeitshilfe zum Datenschutz in der Migrationsberatung, Parität, Stand: 11/2017
<https://www.asyl.net/view/detail/News/arbeitshilfe-zum-datenschutz-in-der-migrationsberatung/>

Schwerpunkt: Beratung und Rechtsschutz im Asylverfahren, Beilage zum Asylmagazin 7–8/2017 <https://www.asyl.net/view/detail/News/beratung-und-rechtsschutz-im-asylverfahren/>

Themenschwerpunkt: Anforderungen an die Asylverfahrensberatung, Asylmagazin 10–11/2018
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2018/AM18-10-11_themenschwerpunkt_beratung.pdf

Helene Heuser, RLC Hamburg: Haftung für ehrenamtliche Asylberatung?, Asylmagazin 6/2016
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2016/AM16-6beitrag_heuser.pdf

Jasper Meyer, RLC München: Refugee Law Clinics von Studierenden: Gutes tun und selbst dazu lernen, AnwBl 11/2015
https://dav-migrationsrecht.de/files/page/0_31442600_1474673158s.pdf

RA Berthold Münch: Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung, Asylmagazin 4/2015
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2015/AM2015_4beitrag_muench.pdf

Haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingsberatung und Migrationsanwaltschaft: Gegenseitige Erwartungen und „Best-Practice-Standards“ der Zusammenarbeit aus anwaltlicher Perspektive

I. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BAMF und der Verwaltungsgerichte: Schnittstelle zwischen Asylberatung und anwaltlicher Tätigkeit

Bei Beratungsstellen stellt sich in der Praxis oft die Frage, wann die Tätigkeit als Beratungsstelle endet und das Einschalten einer anwaltlichen Vertretung erforderlich bzw. ratsam ist und ab welchem Zeitpunkt eine Kooperation beginnt. Die hier aufgeführten Situationen sollen die Schnittstellen verdeutlichen und den Asylberatungsstellen eine Orientierung geben, wann der Einsatz einer anwaltlichen Vertretung ratsam oder notwendig ist:

1. Entscheidungen von Behörden

Eine entscheidende Schnittstelle zwischen einer Beratung nach den Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und anwaltlicher Tätigkeit ist gegeben, wenn die betroffene Person mit einer evtl. auch nur teilweise ablehnenden Entscheidung konfrontiert wird. Angesichts dessen, dass in den vergangenen Jahren viele Fristen für Rechtsmittel im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts auf oft nur eine Woche stark verkürzt worden sind, ist die angemessene Reaktion einer Beratungsstelle in einer solchen Situation entscheidend für das weitere aufenthaltsrechtliche Schicksal der betroffenen Person.

Dabei ist wiederum zu unterscheiden zwischen der Frage, was eine beratende Person im Rahmen des RDG nach Rücksprache mit der zu beratenden Person noch selbst entscheiden *darf* und was unter Umständen – auch wenn eine Handlung unternommen werden dürfte – sinnvollerweise noch von der beratenden Person selbst unternommen werden *sollte*.

Jede ablehnende Behördenentscheidung ist in der Regel am Ende des Dokuments mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Aus dieser ergibt sich, in welcher Frist ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, welches Rechtsmittel offensteht, und wo dieses eingelegt werden kann.

Die Information einer geflüchteten Person über die möglichen Rechtsmittel ist eindeutig eine Rechtsdienstleistung nach RDG und grundsätzlich durch Beratungsstellen zulässig leistbar, die unter Beachtung der Rahmenbedingungen nach dem RDG arbeiten.

Die Antwort auf die Frage, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden kann bzw. sollte, hängt jedoch von komplexen Faktoren ab, wie z.B.

- Wie ist die Rechtsprechung des jeweiligen Verwaltungsgerichts in vergleichbaren Fällen? Hätte eine Klage hier grundsätzlich Aussicht auf Erfolg?
- Was sind die ausländerrechtlichen Folgen, wenn kein Rechtsmittel eingelegt würde?
- Wie lange würde ein Rechtsmittelverfahren dauern und wie gestaltet sich die ausländerrechtliche Situation während des laufenden Verfahrens?
- Sind mit dem Rechtsmittel Kosten verbunden (Gerichtskosten bzw. Widerspruchgebühren)?

Hier muss daher im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses stets versucht werden, anwaltlichen Rat heranzuziehen.

Im Hinblick auf die Tragweite, die die Entscheidung über ein Rechtsmittel mit sich bringt, sollte jede Beratung, auch wenn sie grundsätzlich selbst über das Rechtsmittel informieren darf, immer auf die Möglichkeit hinweisen, dass vor Einlegung des Rechtsmittels qualifizierter anwaltlicher Rat eingeholt werden kann und dass die Einlegung des Rechtsmittels gegen die behördliche Entscheidung auch über eine anwaltliche Vertretung erfolgen kann. Die Beratung muss die ratsuchende Person durch zielgerichtete Information in die Lage versetzen, selbst eine Entscheidung zu treffen, wie sie weiter verfahren will.

2. Begleitung bzw. Vertretung bei gerichtlichen Verfahren

a) Keine Vertretung als bevollmächtigte Person

Grundsätzlich ist im Rechtsmittelverfahren zu einer anwaltlichen Vertretung zu raten, da eine Vertretung vor Gericht nicht zu den Tätigkeiten einer Beratungsstelle gehört, die nach dem RDG zugelassen ist. Tätigkeiten, die an ein Gericht adressiert sind und im Namen oder „Vollmacht“ der geflüchteten Person – schriftlich oder persönlich in einer Verhandlung – erfolgen, sind schon deswegen für beratende Personen grundsätzlich unzulässig. Dementsprechend dürfen durch die beratenden Personen bspw. keine Schriftstücke im Namen der ratsuchenden Person bei Gericht eingereicht werden, keine telefonische Erklärung abgegeben und keine telefonischen Nachfragen beim Gericht erfolgen.

b) Abfassen von Schreiben für eine geflüchtete Person

Im Hinblick auf das Asylverfahren darf die Beratungsstelle beim Abfassen der Klageschrift und des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (Eilantrag) zur Fristwahrung unterstützen. Auch hier ist auf die Unterschrift der ratsuchenden Person zu achten. Alternativ können Klage und Eilantrag persönlich durch die ratsuchende Person bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichtes eingelegt werden, wobei sich eine Begleitung durch eine dolmetschende Person oder die Beratungsstelle empfiehlt, um Verständnisprobleme zu vermeiden.

Doch sollte wegen der rechtlichen Komplexität von Gerichtsverfahren die Beratungsstelle grundsätzlich frühestmöglich mit der ratsuchenden Person besprechen, ob eine weitere Vertretung nicht besser durch eine anwaltliche Vertretung erfolgen soll. Denn nach Einreichung der Klage antwortet das Gericht mit einer schriftlichen Eingangsbestätigung, in der unter Hinweis auf die maßgeblichen Normen der Verfahrensordnungen Hinweise zu den Klagebegründungsfristen und zur Einreichung von Unterlagen für Prozesskostenhilfe gegeben werden. Verspätetes Vorbringen kann dazu führen, dass diese neuen Aspekte vom Gericht nicht mehr beachtet werden müssen. Eventuell sollten Beweisanregungen formuliert werden, die dann in der mündlichen Verhandlung als Beweisanträge zu Protokoll gestellt werden müssen. Hier sollte die Beratung wiederum grundsätzlich bemüht sein, der geflüchteten Person die Möglichkeit zu geben, eine eigene informierte Entscheidung zu treffen, ob sie weiter ohne anwaltliche Vertretung das Rechtsmittelverfahren führen will oder ob sie sich eine anwaltliche Vertretung suchen möchte, damit alle verfahrensrechtlichen Anforderungen des

Rechtsmittelverfahrens erfüllt und alle verfahrensrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um dem Rechtsmittel zum Erfolg zu verhelfen.

Asylberatungsstellen können in vielfältiger Form die anwaltliche Vertretung im laufenden Klageverfahren und auch mit Bezug auf die Klagebegründung unterstützen, wenn der Mandant bzw. die Mandantin dies wünscht und eine entsprechende Erklärung über die Entbindung der Schweigepflicht vorliegt. So können insb. auch Herkunftsländerinformationen zusammen mit dem Mandanten bzw. der Mandantin recherchiert und der Kanzlei zur Verfügung gestellt werden.

3. Wunsch der ratsuchenden Person, anwaltlich vertreten zu werden

Unabhängig vom Anliegen der ratsuchenden Person und davon, in welchem Stadium des Asylverfahrens sich diese gerade befindet, besteht für sie jederzeit die Möglichkeit eine anwaltliche Vertretung einzuschalten. Sowohl im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens als auch im Rahmen der außergerichtlichen Begleitung sollte die geflüchtete Person immer auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass sie sich anwaltlich vertreten lassen kann, mit der Folge, dass dann die weitere Korrespondenz mit der Behörde oder dem Gericht über die bevollmächtigte Person erfolgt.

Möchte sich die ratsuchende Person anwaltlich vertreten lassen, kann die Beratungsstelle mit der ratsuchenden Person klären, ob sie von ihr weiterbegleitet werden möchte. Wenn von der ratsuchenden Person gewünscht, kann die Beratungsstelle eine anwaltliche Vertretung kontaktieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ratsuchenden ihre anwaltliche Vertretung grundsätzlich selbst wählen. Nach Einverständnis der ratsuchenden Person kann die Beratungsstelle ihre Arbeit in Kooperation mit dem jeweiligen Rechtsanwalt oder der jeweiligen Rechtsanwältin fortsetzen. Eine entsprechende Erklärung über die Entbindung von der jeweiligen Schweigepflicht dokumentiert das Einverständnis der geflüchteten Person (Schweigepflichtsentbindung).

a) Ratsuchende Person wird bereits anwaltlich vertreten

Es empfiehlt sich, nach Einverständnis der ratsuchenden Person, Kontakt zur anwaltlichen Vertretung aufzubauen und Rücksprache über die Sachlage zu führen. In vielen Fällen ist die Kooperation von anwaltlicher Seite gewünscht und in der Regel im Sinne der geflüchteten Person. Sei es bei der Vorbereitung der Unterlagen für den Prozesskostenhilfeantrag bis hin zur Recherche von Länderinformationen. Die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen der anwaltlichen Vertretung und der Beratungsstelle sind vielfältig. Vielleicht werden Unterlagen oder Informationen benötigt, die die Beratungsstelle schon beschaffen konnte. Auch bei Sprachbarrieren kann die Beratungsstelle, die evtl. Zugriff auf einen Pool von dolmetschenden Fachkräften hat, zusätzliche Unterstützung bieten und eine mittelnde Funktion zwischen der anwaltlichen Vertretung und der ratsuchenden Person einnehmen.

b) Weitere Fälle, wo frühzeitig anwaltlicher Rat gesucht werden sollte:

1. Bei geringer Aussicht auf Erfolg und hohen gesetzlichen Anforderungen
2. Bei Sonderfällen, hoher Komplexität und Unsicherheiten
3. Bei offenkundigen Rechtsbrüchen oder Verfahrensfehlern

II. Gegenseitige Erwartungen und „Best-Practice Standards“ – aus anwaltlicher Perspektive

Hier soll der Frage nachgegangen werden, was die gegenseitigen Erwartungen und „Best-Practice-Standards“ in den Fällen sind, in denen eine Zusammenarbeit zwischen einer Asylberatungsstelle und einer anwaltlichen Vertretung stattfindet.

Tagtäglich findet dieser Kontakt statt. Nur stellt sich die Frage, nach welchen Standards diese Zusammenarbeit erfolgen soll. Hinzukommt, dass für Fehler in der Kommunikation immer weniger Platz bleibt angesichts immer kürzerer Fristen und eines immer höheren Abschiebungsdrucks.

Ausgangspunkt für eine erfolgreiche Kommunikation zwischen Beratungsstellen und Anwaltschaft ist das gegenseitige Verständnis für die jeweilige Arbeitssituation.

1. Bewusstsein für die aktuelle Arbeitssituation asyl- und ausländerrechtlich tätiger Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

a) Was kennzeichnet die Arbeitssituation von Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen grundsätzlich?

- Anwälte und Anwältinnen müssen ihre Tätigkeit abrechnen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Beratende Personen dürfen daher nicht einfach voraussetzen, dass ein Mandat gewissermaßen „auf Zuruf“ und *pro bono* (Bsp.: *„Anbei übersenden wir Ihnen den ablehnenden Bescheid des BAMF vom XXX. Herr/Frau XXX wünschen, dass Sie Klage einreichen. Fristablauf ist wohl Morgen. Mit freundlichen Grüßen, ...“*), ohne dass die Frage des vorab zu zahlenden Vorschusses geklärt ist. Jede Kanzlei hat ihre eigenen internen Regularien bzgl. der Höhe eines Vorschusses und die evtl. Möglichkeit von späteren Ratenzahlungen. Beratungsstellen bzw. Ehrenamt sollten vor Kontaktaufnahme mit einer Kanzlei mit der Mandantschaft schon klären, in welcher Höhe ein eigener Beitrag zu einem Vorschuss geleistet werden kann, und ob ggf. über einen Verein, Gemeinde, Rechtshilfefonds etc. ein Zuschuss zu einem Vorschuss geleistet oder beantragt werden kann. Diese Informationen sollten – im Hinblick auf die oft kurzen Rechtsmittelfristen – möglichst schon in der ersten Kontaktaufnahme mit der Kanzlei angesprochen werden. (Bsp.: *„Herr/Frau XXX können einen Vorschuss von 100€ leisten und sind bereit, monatliche Raten in Höhe von 50€ zu zahlen. Über unseren Rechtshilfefonds können wir einen Zuschuss in Höhe von XXX beantragen, was wir im Fall der Mandatsübernahme auch*

umgehend tun würden. Dafür benötigen wir von Ihnen dann eine Vorschussrechnung nach RVG über die anfallenden Gebühren.

- Anwälte und Anwältinnen haften für ihre Fehler (Fristversäumnisse z.B.).
- Anwälte und Anwältinnen unterliegen einem beruflichen Standesrecht (Keine Vertretung bei möglicher Interessenkollisionen etc.).

b) Was kennzeichnet die aktuelle Arbeitssituation von Migrationsanwälten und -anwältinnen?

- Sprunghafter Anstieg von Mandatsanfragen in absoluten Zahlen in kurzer Zeit.
- Erhebliche zusätzliche zeitliche Belastung/Woche durch überregional terminierte mündliche Verhandlungen.
- Notwendigkeit, inhaltliche Prioritäten und Schwerpunkte zu setzen, d.h. nicht mehr grundsätzlich alle Arten asyl- und ausländerrechtlicher Mandate parallel anzunehmen.
- Verkürzung der Rechtsmittelfristen erhöht den Organisationsaufwand.
- Erhöhung des Abschiebungsdrucks lässt weniger Zeit zu reagieren.
- Stark eingeschränkte persönliche und telefonische Erreichbarkeit während der Woche, wobei die Erreichbarkeit von Woche zu Woche variiert und schwer voranzuplanen ist.

2. „Best- Practice –Standard“ der Kooperation

a) bei Anfragen zu Rechtsfragen im von der Beratungsstelle betreuten Einzelfall

Was sollten Beratungsstellen beachten, wenn sie sich wegen einer Rechtsfrage in einem von ihnen begleiteten Einzelfall an eine Kanzlei wenden?

- Schweigepflichtentbindungserklärung beifügen.
- Format der Kontaktaufnahme: E-Mail oder Fax.
- Schriftliche Schilderung der aktuellen Situation des Klienten bzw. der Klientin.
- Formulierung der aufgetretenen rechtlichen Frage und Erläuterung, warum man meint, dass diese Frage hier relevant sein könnte.
- Hinweise bzgl. Erreichbarkeit für die Antwort (über welche Telefonnummer für evtl. Rückfragen zu welchen Uhrzeiten erreichbar, welche E-Mail, Fax Nummer verwenden für Antwort?).
 - Hinweise zu einer evtl. Eilbedürftigkeit der Antwort, ggf. dann bereits im Betreff der E-Mail oder als Überschrift des Faxes.
 - Informationen zu der finanziellen Situation der Mandantschaft, Möglichkeit der Vorschusszahlung, evtl. Zuschuss.

b) bei Mandatsanfrage durch eine Beratungsstelle bei negativem Behördenbescheid

Was sollten Beratungsstellen beachten, wenn sie sich an eine Kanzlei wenden wegen eines negativen Behördenbescheides einer von ihnen beratenden Person?

- Schweigepflichtentbindungserklärung beifügen.
- Format der Kontaktaufnahme: Separates Anschreiben als PDF-Anhang zu E-Mail oder Fax; darin enthaltene Informationen wie folgt:
 - Schilderung der aktuellen Situation.
 - Wann hat geflüchtete Person den Bescheid erhalten? Worauf basiert die Einschätzung des Zustellungsdatums? Liegt ein schriftlicher Nachweis der Zustellung vor? Wenn ja: beifügen!
 - Möchte die geflüchtete Person in jedem Fall Rechtsmittel einlegen oder erst eine Einschätzung der Erfolgsaussichten?
 - Liegen sonstige evtl. zusätzlich relevante Unterlagen vor (Atteste etc.)?
 - Kann die geflüchtete Person einen Vorschuss zahlen und wenn ja in welcher Höhe?
 - Besteht die Möglichkeit eines Zuschusses durch einen Rechtshilfefond der Beratungsstelle selbst?
 - Und/oder: Besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss bei einem Rechtshilfefonds des angeschlossenen Wohlfahrtsverbandes zu beantragen und, wenn ja, was benötigt die Beratungsstelle dafür?
 - Liegt ein Sozialhilfebescheid vor?
 - Formulierung der Anfrage, ob Bereitschaft zur Mandatsübernahme besteht (= d.h. nicht voraussetzen, dass das Mandat wegen der Anfrage übernommen werden wird!)
 - Hinweise bzgl. Erreichbarkeit für die Antwort (über welche Telefonnummer für evtl. Rückfragen zu welchen Uhrzeiten erreichbar, welche E-Mail, Fax Nummer verwenden für Antwort).
- Den negativen Bescheid als separate PDF-Anlage zzgl. lesbarer Kopie des Zustellungsnachweises und evtl. sonstigen Papieren (Atteste, jeweils als separate PDF anbei).

c) bei Kontaktaufnahme für einen Mandanten bzw. eine Mandantin im laufenden Mandat der Kanzlei

Was sollten Beratungsstellen beachten, wenn sie sich im Rahmen eines dort bereits laufenden Mandats an eine Kanzlei wenden?

- Schweigepflichtentbindungserklärung beifügen.
- Schilderung, wie es zur Kontaktaufnahme kam: Ist es eine Einzelfall-Betreuung oder wird der Mandant ab jetzt dauerhaft betreut durch diese Stelle?
- Soll die weitere Kommunikation mit der zu vertretenden Person nur noch über die Beratungsstelle laufen? Wenn ja, dann schriftliche Erklärung der zu vertretenden Person dazu beifügen.
- Formulierung des konkreten Anliegens.
- Bei E-Mail oder Schreiben im Betreff immer – soweit bekannt – das Kanzlei-Aktenzeichen verwenden.
- Nie in einer E-Mail/einem Schreiben zu mehreren Mandanten bzw. Mandantinnen der Kanzlei schreiben. Immer nur eine E-Mail/ein Schreiben mit genauer Bezeichnung und Aktenzeichen pro zu vertretende Person schreiben.
- Hinweise bzgl. Erreichbarkeit für die Antwort (über welche Telefonnummer für evtl. Rückfragen zu welchen Uhrzeiten erreichbar, welche E-Mail, Fax Nummer verwenden für Antwort).
- Hinweise zu einer evtl. Eilbedürftigkeit der Antwort, ggf. dann bereits im Betreff der E-Mail oder als Überschrift des Faxes.